

Kriminalisierung der Demokratie

Täglich entgehen wir nur knapp der Katastrophe. Es ist stets fünf vor zwölf; gerade noch rechtzeitig, um polizeiliche Maßnahmen zu setzen und Sicherheitspakete zu schnüren. Wir benötigen dringend mehr Polizistinnen und Polizisten, denen mehr Ermittlungsmethoden wie Gesichtserkennungssoftware, Bundestrojaner oder Drohnen zur Verfügung stehen. Denn jeder Bürger und jede Bürgerin ist als Lebewesen ein potenzieller „Gefährder“ und muss idealerweise bereits vor dem Gedanken an die Vorbereitung einer möglichen Straftat beamtshandelt werden, neuerdings auch hoch zu Ross. Dies alles geschieht für Ihre Sicherheit!

75

Law and Order

Formulierungen wie „aus Sicherheitsgründen“ oder „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ funktionieren als Autoritätsargument, das jede weitere Diskussion für beendet, weil unnötig erklärt. Denn wer hätte etwas gegen mehr Sicherheit durch mehr Polizei einzuwenden außer derjenige, der etwas zu verbergen hat? So baut die neue Regierung an einer „angepassten Sicherheitsarchitektur“, setzte im Juni 2018 das in der vergangenen Legislaturperiode noch knapp abgewendete „Sicherheitspaket“ – das Kritikerinnen und Kritiker rund um den Grundrechtsverein *epicenter.works* treffend „Überwachungspaket“ nennen – in Kraft (IMSI-Catcher, Straßenüberwachung, Vorratsdatenspeicherung 2.0 und Beschränkung des Briefgeheimnisses sind bereits legal; Verbot von anonymen Wertkarten für Mobiltelefone, Vorratsdatenspeicherung für Videoüberwachung und der Bundestrojaner folgen demnächst) und widmet gemäß ihren Wahlversprechen einen Großteil des Programms den Themen Ordnung und Sicherheit; insbesondere die Frage der Integration wird als Sicherheitspolitik behandelt. Dabei mag die Rhetorik eines FP-geführten Innenministeriums unverfrorener und die Umsetzung harscher sein, doch führt Herbert Kickl in weiten Teilen lediglich ein stetig autoritärer werdendes Sicherheitskonzept fort, das sich in Wort und Tat schon lange in die österreichische Politik eingefunden hat. Denn die beiden (ehemaligen) Großparteien hatten der Law-and-Order-Rhetorik von rechtspopulistisch-autoritären Parteien wie allen voran der FPÖ wenig entgegengesetzt; die FPÖ etablierte sich seit den 1990er Jahren erfolgreich als Themensetzerin. Verändert hat sich seither vor allem der Sicherheitsdiskurs, also das Sprechen über mögliche Gefährdungen und wie man ihnen begegnet.

Gemeinsam mit Boulevardmedien wird so etwa das Schreckgespenst des politischen Islams großgeschrieben, während die Zahlen des Verfassungsschutzberichtes belegen, dass vielmehr die rechtsextremen Straftaten im Steigen begriffen sind, wir ansonsten aber so sicher wie noch nie in der jüngeren Geschichte leben.

76 Im Folgenden stelle ich die Diskurs- und damit einhergehende Gesetzesentwicklung anhand eines ausgewählten Spezialbereiches dar, dem im Zusammenhang mit Überlegungen zum demokratischen Widerstand besondere Relevanz zukommt: dem polizeilichen Management von Demonstrationen (Protest Policing). Hierbei zeigt sich nämlich die von der Politikwissenschaftlerin Donatella della Porta bezeichnete „autoritär-repressive Wende“ drastisch nachvollziehbar. Denn schon seit Ende der 1990er erleben wir weltweit, auch in entwickelten Demokratien, unter dem Banner von Sicherheitsvorkehrungen eine schleichende Militarisierung von Polizeieinsätzen, wenn Menschen ihr von internationalen und nationalen Grundrechtskatalogen mehrfach verbürgtes Versammlungsrecht ausüben wollen. Neben der diffusen Gefahr durch den Terrorismus dienten „gewalttätige Demonstrationen“ u. a. im Zusammenhang mit Globalisierungsprotesten als Rechtfertigung für die Ausweitung von Polizeibefugnissen. Mit einiger Verspätung hat auch Österreich Aufstandsbekämpfungsvorschriften eingeführt, obwohl weit und breit kein Aufstand in Sicht ist. Daher frage ich mich: Wie viel verschärfte „Sicherheitsarchitektur“ und „Überwachungspakete“ verträgt eine Demokratie, ohne ihre Grundlagen anzugreifen?

Versammlungsrecht oder Ordnungsstörung?

Seit Mai 2017 ist ein neues Versammlungsrecht in Kraft. Darin ist u. a. die Verlängerung der Frist zur Anmeldung einer Versammlung von 24 auf 48 Stunden sowie die Festlegung eines Schutzbereichs von maximal 150 Metern bestimmt. Zahlreiche Juristinnen und Juristen halten diese Eingriffe in die Versammlungsfreiheit für unzulässig. Denn die Verlängerung der Anzeigefrist übe eine abschreckende Wirkung aus, weil Veranstalterinnen und Veranstalter von Spontanversammlungen ein Verwaltungsdelikt begehen. Hier komme es zu einer massiven Einschränkung der Demonstrationsfreiheit im Zusammenhang mit kurzfristigen Ereignissen. Die Schutzzonenregelung wiederum wird kritisiert, weil sie ein absolutes Versammlungsverbot für Gegendemonstrationen darstelle, ohne dass die Polizei dies im Einzelfall prüfen müsse. Außerdem gäbe es keine Rechtssicherheit zu wissen, wann man sich im Verbotsradius befinde. Das Verwaltungsgericht Wien, das diese Bedenken teilt, hat den Verfassungsgerichtshof zur Prüfung angerufen. Der VfGH, der nach dem altersbedingten Ausscheiden von drei Mitgliedern Anfang 2018 durch ÖVP- und FPÖ-nominierte Richter neu besetzt wurde, wies den Antrag auf Aufhebung des § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz im Juni 2018 jedoch zurück (G19/2018).

Dem neuen Versammlungsgesetz gingen Diskussionen voraus, die einen teils verstörenden Einblick in das vorherrschende Verständnis von Protest geben. So lancierten Wiener Unternehmerinnen und Unternehmer unterstützt von der ÖVP Wien eine Petition gegen „Demonstrationen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial“ und forderten, dass Demonstrationszonen eingeführt werden, wie wir sie zum Beispiel von den olympischen Winterspielen 2014 in Sotschi kennen: weitab vom eigentlichen Geschehen und Protestanlass. Die Prater-Hauptallee oder die Donauinsel wurden als Demonstrationszonen genannt, um den Geschäftsbetrieb der Innenstadt nicht zu stören. Die Soziologin Andrea Kretschmann und der Sozialpsychologe Aldo Legnaro erkannten hierin ein „vordemokratisches und autoritäres Verständnis von Demokratie, das Zivilgesellschaft mit dem Pöbel gleichsetzt“, den es fernzuhalten gelte; zumal auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf des neuen Sicherheitspolizeigesetzes sogar das „Verstellen von Geschäftspassagen“ als Beispiel für eine Ordnungsstörung angegeben war.

77

Kurz vor den Nationalratswahlen traten unter der SPÖ-ÖVP-Regierung zwei weitere Gesetze in Kraft, die die Bürgerrechte einschränken: Mit dem § 247a StGB, dem sogenannten „Staatsfeindeparagraph“, gibt es in Österreich per September 2017 erstmals seit dem NS-Regime wieder einen Gesinnungsstrafatbestand. Und das Antigesichtsverhüllungsgesetz, vulgo „Burkaverbot“, das seit Oktober 2017 gilt, gewährt im Namen der Terrorbekämpfung im großteils videoüberwachten öffentlichen Raum überhaupt keine Anonymität mehr. Weitere Eingriffe in die Bürgerrechte, die insbesondere bei Protest und politischem Widerstand zum Tragen kommen (IMSI-Catcher, verstärkte Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Vorratsdatenspeicherung, Einschränkung des Briefgeheimnisses etc.), hatten aufgrund großen zivilgesellschaftlichen Protests vor den Nationalratswahlen gerade noch abgewendet werden können. Nun erlangen sie unter einer ÖVP-FPÖ-Regierung Gesetzeskraft.

„Gefahrenvorsorge“

Jene kürzlich umgesetzten und jene weiterhin geplanten Verschärfungen stehen nicht singulär, sondern fußen auf rechtspolitischen Repressionstendenzen der vergangenen zwanzig Jahre. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht vor allem die immer weitere Vorverlagerung des Ermittlungsbeginns: Im Jahr 2000 änderte Schwarz-Blau I das Sicherheitspolizeigesetz u. a. um die sogenannte „erweiterte Gefahrenvorsorge“. Seither bedarf es für Ermittlungen keiner konkreten Anhaltspunkte mehr, sondern es genügt, wenn in absehbarer Zukunft Straftaten zu befürchten sind. Es geht also weniger um die Abwehr *konkreter* Gefahren, als um die abstrakte *Gefahrenvorsorge*. Das ist rechtsstaatlich problematisch, weil oftmals nicht mehr deutlich vorhersehbar ist, welche Handlungen Ermittlungen auslösen. Durch die Vorverlagerung „geraten verstärkt Stimmen abseits des politischen Mainstreams ins polizeili-

che Raster“, wie Andrea Kretschmann zu bedenken gibt. 2011 wurde – nun unter einer SPÖ-ÖVP-Regierung – diese erweiterte Gefahrenerforschung, die zuerst nur für Gruppierungen bestanden hatte, auf das Beobachten von Einzelpersonen ausgedehnt. Im Juli 2016 trat schließlich das novellierte polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) in Kraft, das die Arbeit des Verfassungsschutzes auf eine neue rechtliche Basis stellte und in seinen Erläuterungen ausdrücklich von Gefahren sprach, die von Demonstrationen ausgehen würden. Es schuf mit dem „verfassungsgefährdenden Angriff“ zur Erforschung von Einzelpersonen einen neuen Rechtsbegriff und knüpft inhaltlich schon vor dem Versuch bestimmter Vorbereitungshandlungen an. Die Juristinnen Angelika Adensamer und Maria Sagmeister listen weitere grundrechtsproblematische Verschärfungen auf, etwa die ebenfalls 2016 im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgenommene Änderung des Tatbestands der Ordnungsstörung.

78 Diese ist nun nicht mehr durch „besonders rücksichtsloses Verhalten“ (§ 81 SPG alt) definiert, sondern es fällt bereits ein Verhalten darunter, das „geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen“ (§ 81 SPG neu). Das Gesetz stellt nicht mehr auf die Tat ab, sondern bloß auf die Eignung. Auch der Verwaltungsstraftatbestand im § 82 SPG wurde ausgeweitet: Während bislang das aggressive Verhalten gegenüber Polizeiorganen nur bei Verhinderung einer Amtshandlung strafbar war, fiel diese Voraussetzung weg. Man könnte nun also eine Strafe riskieren, wenn man sich bei Demonstrationen gegenüber Polizistinnen und Polizisten äußert oder geriert, ohne diese aber damit zu behindern.

All diese Regelungen waren bereits in Kraft, bevor die FPÖ das Innenressort übernahm. Schon vor der Nationalratswahl 2017 durften Sie sich fragen: Wie frei nehme ich mein Versammlungsrecht unter diesen Voraussetzungen noch in Anspruch? Wie frei verhalte ich mich im öffentlichen Raum angesichts beinahe allgegenwärtiger Überwachungskameras?

Show of Force

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat jüngst eine Grundrechtsfrage verhandelt (BVerwG zu 6 C 45.16), die auch in Österreich nicht unbeachtet blieb: Im Juni 2007 trafen einander die G8 im Badeort Heiligendamm. Die Gegnerinnen und Gegner dieses Gipfels der Staats- und Regierungschefs errichteten in der Nähe ein Protestcamp, das nicht nur von Soldatinnen und Soldaten eingekreist, sondern von Kampfflugzeugen in niedriger Höhe (laut Urteil nur 114 Meter) überflogen wurde. Viele Demonstrantinnen und Demonstranten empfanden diesen Einsatz der Bundeswehr derart abschreckend, dass sie auf Eingriff in ihre Versammlungsfreiheit klagten – und ihnen nun, Jahre und Instanzen später die Klage stattgegeben wurde. Denn eine sogenannte Show of Force, also die überzogene staatliche Machtdemonstration als Abschreckung im Vorfeld von Demonstration kann gemäß Bundesverwaltungsgericht so einschüchternd wirken, dass Bürgerinnen und Bürger ihr

Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht mehr ohne Angst ausüben können. Insbesondere die Verwendung von Streitkräften statt bloß der Polizei würde ohne Not den Eindruck einer besonders gefährlichen Versammlung erwecken.

Mit Show of Force arbeitet auch die österreichische Polizei, etwa wenn sie gegenüber 5.000 Versammelten bei Minusgraden mit Wasserwerfern auffährt, wie anlässlich der Demonstrationen zur Regierungsangelobung am Wiener Heldenplatz geschehen. Das martialische Aufgebot wird noch gesteigert, indem man das Bundesheer hinzuzieht: In jüngster Zeit – zuletzt im November 2017 – trainieren Polizei und Bundesheer immer öfter gemeinsam „realitätsnahe Übungsszenarien, wie etwa Demonstrationen“, wie es in einem Bericht der Garde heißt. Diese sogenannte Crowd and Riot-Control (CRC) dient dem Schutz kritischer Infrastruktur, um den Einsatz von Soldatinnen und Soldaten im Inneren zu rechtfertigen. Bei ihren Trainings gegen Demonstrationen in Wien sind die Soldatinnen und Soldaten teils schwer bewaffnet und üben die Fixierung und Verhaftung von Demonstrantinnen und Demonstranten mit Sturmgewehren. Seit dem Jahr 2005 werden sukzessive mehr CRC-Ausrüstungen angeschafft. Allein von 2016 auf 2017 stieg das Budget des Verteidigungsministeriums um zwölf Prozent.

79

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat zu bedenken gegeben, dass der Einsatz der Bundeswehr durch deren bloße Anwesenheit nicht mehr dem klassischen Ablauf einer Demonstration entspricht. Denn viele Bürgerinnen und Bürger wüssten zwar, wie sich die Polizei verhält, könnten aber den operativen Aktionsradios der Soldatinnen und Soldaten nicht einschätzen. Diese Überlegung trifft wohl ebenso auf österreichische Demonstrationen zu. Auch hierzulande haben Gerichtshöfe bereits einige Male zugunsten der Demonstrantinnen und Demonstranten entschieden und einen exzessiven Gewalteinsatz der Polizei erkannt: Als im Juni 2016 eine Demonstration gegen den Aufmarsch der „Identitären“ gewaltvoll verlief, setzte die Polizei literweise Pfefferspray ein, was das Verwaltungsgericht Wien im konkreten Fall für rechtswidrig erklärte, weil es nicht um das gelindere Mittel handelte. Einige Jahre zuvor hatte die Polizei das Totalverbot einer Demonstration gegen den Akademikerball mit der Begründung ausgesprochen, dass von der Demonstration Gewaltakte ausgehen könnten. Der Verfassungsgerichtshof gab den Klägerinnen und Klägern Recht, dass dieses präventive Vorgehen ihr Recht auf Versammlungsfreiheit missachtet hatte. Auch der gestiegene Einsatz von Videoaufzeichnungen bei Versammlungen beschäftigt immer wieder die Gerichte, zumal im Zusammenhang mit dem 2002 beschlossenen Vermummungsverbot (§ 9 Versammlungsgesetz). Auf der anderen Seite steht die Kennzeichnungspflicht von Polizistinnen und Polizisten zur Diskussion, wozu sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unlängst äußerte (Urteil vom 09.11.2017, Az 47274/15).

Wie die umfangreiche Judikatur – die ich hier nur kursorisch angeschnitten habe – zeigt, werden die Bürgerrechte gegen die stetig repressiver werdenden Gesetze vor allem vor Gericht verteidigt und erkämpft. Dazu ist es aber notwendig, dass Menschen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen und notfalls den Rechtsweg beschreiten. Allerdings steht zu befürchten, dass die abschreckenden Maßnahmen, etwa der Show of Force, ihre Wirkung tun. Denn „wer damit rechnet oder rechnen muss, auf einer Versammlung kontrolliert, perlustriert, gefilmt oder zwangsbehandelt zu werden, wird seine Verhaltensweise darauf einstellen“, so der Jurist Philipp Hense-Lintschnig.

Gewöhnungseffekte der Repression

80 Wir erleben bereits seit Jahren eine Ausweitung polizeilicher Kompetenzen zulasten der bürgerlichen Freiheitsrechte und sehen nie eine Rücknahme. Das ist dem Sicherheitsdispositiv geschuldet: Die diffuse Angst vor einem Terroranschlag rechtfertigt immer weitere Maßnahmen. Findet der Anschlag nie statt, dann eben nur, weil die Gesetze greifen würden und gerade deshalb auch nicht revidiert werden sollten. Doch die Demokratie einzuschränken, ist kein Schutz vor Terror. Vielmehr ebnet die schleichende Normalisierung der Repression weiteren Exekutiveingriffen den Weg. Es ist daher auch in den nächsten Jahren mit Aufrüstung und Abschreckung im Namen der Sicherheit zu rechnen. Nun in Wien wieder berittene Polizei einzusetzen, ist im Sinne der Show of Force nur allzu symptomatisch.

Bedenklich ist der Gewöhnungseffekt, der angesichts dieser Eingriffe in unsere Grundrechte eintritt. Der Philosoph Giorgio Agamben erläutert dies anhand der Geschichte des Fingerabdrucks: Der Fingerabdruck wurde Ende des 19. Jahrhunderts von der Kriminalistik erfunden, um Täterinnen und Täter zu identifizieren. Heute bekommen wir keinen Reisepass ausgestellt, ohne unseren Fingerabdruck scannen zu lassen. Seit 2006 werden nur mehr biometrische Pässe (die bezeichnenderweise „Sicherheitspässe“ genannt werden) ausgegeben, die mit einem kontaktlosen Chip versehen sind. Darauf wird das digitale Gesichtsbild sowie bei Passausstellungen seit 2009 auch die verpflichtend abzugebenden zwei Fingerabdrücke gespeichert. Wir haben uns im Namen der Sicherheit daran gewöhnt, erkennungsdienstlich behandelt zu werden wie einst nur Kriminelle. Die gleiche rechtshistorische Entwicklung gilt übrigens für Überwachungskameras, die einst für den Einsatz in Gefängnissen konzipiert wurden und sich mittlerweile im öffentlichen Raum ausgebreitet haben.

Zu sagen, was ist, bleibt laut Rosa Luxemburg die revolutionärste Tat. Es wird notwendig sein, dass wir aus unserem intellektuellen Koma erwachen und erkennen, was diese immer weitergehenden „Sicherheitsmaßnahmen“ auch bedeuten: nämlich die allmähliche gesellschaftliche Einübung in die Diktatur. Wenn Sicherheitsbedenken kaum sozialstaatlich, sondern nur mehr

polizeistaatlich beantwortet werden, verschiebt sich das politische Koordinatensystem immer weiter nach rechts ins Autoritäre. Denn Praktiken der Bürgerrechtssuspendierung bedeuten unweigerlich den Verlust substanzieller demokratischer Qualität, wie Matthias Lemke mit Blick auf die französische Gesetzgebung angesichts der wiederholten Terroranschläge beobachtete.

Handlungsspielräume und Widerstand

Als Bürgerinnen und Bürger müssen wir diese Entwicklung ständig unter Beobachtung halten und uns fragen, ab wann wir eigentlich im faktischen Ausnahmezustand leben und wie es Regierungen immer wieder gelingt, verschärfte Sicherheitsgesetze als konstruktive Problemlösung erscheinen zu lassen. Außer Zweifel steht, dass die stetig größer werdenden Eingriffe etwa in die Versammlungsfreiheit sich zwangsläufig auf unsere politische Identität und auch unser Verhalten zueinander auswirken, wenn das Verhältnis zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Staat von generellem Verdacht, Erfassung und Überwachung geprägt ist.

81

Die Ausübung des Demonstrationsrechts in großen Massen ist somit ein erster Handlungsspielraum, in dem ein zweiter eröffnet wird: Durch strategische Prozessführung im Sinne von Rechtsmobilisierung konnten in demokratischen Rechtsstaaten zahlreiche umstrittene Gesetze zu Fall gebracht werden, indem Höchstgerichte dem Gesetzgeber dessen Eingriffsgrenzen aufzeigten. Die Wirksamkeit dieses gerichtlichen Handlungsstranges spiegelt sich in den Bemühungen autoritärer Akteure wider, Gerichtshöfe gleichzuschalten und mit ihnen genehmen Personen zu besetzen, wie ich in einem mit Heinrich Neisser herausgegebenen Sammelband zu Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie näher erläutere. Ein dritter Handlungsspielraum, den ich in einem mit Aaron Tauss verfassten Text abstecke, betrifft die (Re-)Politisierung der Öffentlichkeit. Es gilt, auftretende Bruchstellen und Widersprüche des autoritär-repressiven Projekts zu identifizieren. Gesellschaftlicher Wandel stützt sich dabei immer auf die Kombination von radikaler Kritik des Bestehenden und dem Aufzeigen respektive dem praktischen Vorleben konkreter Alternativen. Dieser Punkt bedarf auch (des Erhalts) unabhängiger kritischer Medien, die etwa die Eingriffe in die Versammlungsfreiheit als solche erkennen und benennen.

Literatur

- Adensamer, Angelika / Sagmeister, Maria (2016): Die Ausweitung von Polizeibefugnissen und deren politische Dimensionen. In: *juridikum* 4/2016, S. 516–526.
- Agamben, Giorgio (2014): Die Geburt des Sicherheitsstaats. In: *Le Monde diplomatique*, März 2014, S. 12–13.
- Della Porta, Donatella / Reiter, Herbert (Hg.) (1998): *Policing Protest. The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies*. Minneapolis: University of Minnesota Press.

- Ehs, Tamara / Neisser, Heinrich (Hg.) (2017): Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie. Europäische Parameter in Zeiten politischer Umbrüche? Wien: Böhlau.
- Ehs, Tamara / Tauss, Aaron (2016): Das Ende des Kapitalismus denken: Fragmente für eine demokratisch-ökologische Linke im 21. Jahrhundert. In: Tauss, Aaron (Hg.): Sozial-ökologische Transformationen. Hamburg: VSA-Verlag, S. 169–182.
- Fuchs, Gesine (2012): Strategische Prozessführung als Partizipationskanal. In: de Nève, Dorothée / Olteanu, Tina (Hg.): Politische Partizipation jenseits der Konventionen. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 51–74.
- Hense-Lintschnig, Philipp (2016): Protest Policing. Eine kritische rechtsdogmatische Perspektive. In: *juridikum* 4/2016, S. 474–483.
- Kretschmann, Andrea (2012): Das Wüchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Bemerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2012. In: *juridikum*, 2/2012, S. 320–330.
- Kretschmann, Andrea (2016): Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes. Der störende Eindruck genügt. In: *Mosaik-Blog.at*, <https://mosaik-blog.at/aenderung-des-sicherheitspolizeigesetzes-der-stoerende-eindruck-genuegt/>
- Kretschmann, Andrea / Legnaro, Aldo (2016): Konsum statt Demokratie. Warum die ÖVP Demos aus der Stadt verbannen will. In: *Mosaik-Blog.at*, <https://mosaik-blog.at/konsum-statt-demokratie-oevp-demos-verbieten-demozonen/>
- Lemke, Matthias (2017): Demokratie im Ausnahmezustand. Wie Regierungen ihre Macht ausweiten. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Niederhauser, Julian (2018): Besessen von Ordnung und Sicherheit. Warum Schwarz-Blau uns Angst einjagen will. In: *Mosaik-Blog.at*, <https://mosaik-blog.at/ordnung-sicherheit-ueberwachung-kriminalitaet-terrorimus-schwarz-blau/>
- Pichl, Maximilian (2017): Abschreckung im Vorfeld. Zur show of force des Staates bei Versammlungen. In: *Verfassungsblog.de*, <https://verfassungsblog.de/abschreckung-im-vorfeld-zur-show-of-force-des-staates-bei-versammlungen/>